

## BESTIMMUNGEN DER STIFTUNG MARIABERG

Kinder und Jugendliche zu bilden und zu erziehen, ist eine verantwortungsvolle Aufgabe. Eine Schule, die sich zum Ziele setzt, alle Lernenden in ihrer Einzigartigkeit zu akzeptieren und zu fördern, braucht gut ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer, die sich als Anwälte und Förderer der Kinder und Jugendlichen verstehen und für deren Gedeihen verantwortlich fühlen. Dies erfordert eine dynamische Weiterentwicklung der Lehrenden auf einer human-pädagogischen Grundlage mit dem Ziel einer fortwährenden Anpassung an die aktuellen Erfordernisse einer sich wandelnden Welt.

Name

Art. 1

Unter dem Namen STIFTUNG MARIABERG errichten:

- Dr. Erwin Beck, Grünastr. 12, Mörschwil (Bürgerort: Wittnau AG)
- Jürg Kappeler, Wiggenrainstr. 9, Rorschacherberg (Bürgerort: Baden AG)
- Thomas Krucker, Brunnenstr. 4, Rorschacherberg (Bürgerort: Braunau TG)

eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB.

Sitz

Art. 2

Die Stiftung hat ihren Sitz in Rorschach.

Zweck

Art. 3

Die Stiftung will,

- aussergewöhnliche Anliegen der Lehrerbildung und der Lehrerbildungsinstitutionen fördern
- die Lehrenden in ihrer Aufgabe unterstützen, Lernende in ihrer Selbständigkeit und Selbstkompetenz zu fördern,
- ein Forum für öffentliche Vortragsreihen und Tagungen zu aktuellen Themen schaffen
- Raum geben für die Auseinandersetzung mit besonderen Aufgaben der Lehrerinnen- und Lehrerbildung aufgrund aktueller gesellschaftlicher Erfordernisse
- die Lehrerinnen- und Lehrerbildung gegenüber anderen Ausbildungs- und Kulturträgern öffnen und Kontakte zu andern Ausbildungen, Ländern und Kulturen fördern
- schnelle und unkonventionelle Lösungen zur Überwindung brennender Probleme treffen.

Vermögen	<p>Art. 4</p> <p>Das der Stiftung gewidmete Vermögen beträgt zur Zeit der Errichtung Fr. 1000.- Das Stiftungsvermögen soll durch Donatoren und Sponsoren geäufnet werden.</p> <p>Die Stiftung verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.</p>
Stiftungsrat a) Funktion	<p>Art. 5</p> <p>Der Stiftungsrat verfolgt den Zweck der Stiftung und behandelt alle Angelegenheiten der Stiftung, soweit nicht durch diese Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist. Im besonderen verwaltet er das Stiftungsvermögen.</p> <p>Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet die Personen, welche für die Stiftung rechtsverbindlich Unterschrift führen; er setzt die Zeichnungsart fest.</p>
b) Zusammen- setzung	<p>Art. 6</p> <p>Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter ernannt. Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern.</p> <p>Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er ergänzt sich, falls notwendig, durch Zuwahl.</p>
c) Sitzungen	<p>Art. 7</p> <p>Der Stiftungsrat versammelt sich so oft als erforderlich, jedoch mindestens einmal jährlich.</p> <p>Der Präsident oder wenigstens zwei Mitglieder des Stiftungsrates können jederzeit die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.</p> <p>Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.</p> <p>Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.</p>
d) Ausschluss	<p>Art. 8</p> <p>Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stiftungsräte ohne die Angabe von Gründen die Ausschliessung von Mitgliedern des Stiftungsrates beschliessen.</p>

Geschäftsführer Art. 9

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsführer als ausführendes Organ.

Rechnungs und  
Kontrollführung Art. 10

Der Stiftungsrat besorgt die Rechnungsführung selbst. Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen und nach Genehmigung durch den Stiftungsrat mit dem Bericht der Kontrollstelle der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 11

Der Stiftungsrat wählt eine Kontrollstelle. Diese prüft die Jahresrechnung und den Vermögensstand der Stiftung unter Beachtung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und erstattet dem Stiftungsrat hierüber jährlich schriftlichen Bericht.

Aufhebung Art. 12

Die Stiftung ist aufgehoben, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist. Ueber die Art und Weise der Liquidation und die Zuweisung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Stiftungsrat.

Die Stiftung ist ferner aufzuheben, wenn der Zweck der Stiftung auf andere Weise besser erstrebt oder erreicht werden kann. Das vorhandene Stiftungsvermögen ist in diesem Falle einer Organisation mit möglichst ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen.

Beschlüsse des Stiftungsrates betreffend die Bestimmungen dieses Artikels bedürfen der Zustimmung der kantonalen Aufsichtsbehörde.

Registrierung Art. 13

Die Stiftung ist in das Handelsregister des Kantons St. Gallen einzutragen. Sie untersteht der kantonalen Aufsicht.

Rorschach. 8. Jan. 1993